

DER VORSTAND

Ruhrverband 

Ruhrverband · Postfach 103242 · 4300 Essen 1

An die
Präsidentin des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 1143

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1830

4300 Essen 1
Kronprinzenstraße 37
Telefon 0201/178-1
Telefax 0201/178408
Telex 857414

Essen, den 7. Juli 1992

Betr.: Ruhrverbandsgesetz vom 7. Februar 1990 sowie Gesetzentwürfe über den Aggerverband, Wupperverband, Erftverband und Niersverband - Drucksachen 11/3515/3516/3517 und 3518 -

hier: Ergänzung der gesetzlichen Regelungen betreffend die Beschlußfassung über Satzungsänderungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

derzeit stehen obige Gesetzentwürfe im Landtag zur Beratung an. Nach der ersten Lesung wurden diese an die zuständigen Ausschüsse überwiesen (Plenarprotokoll 11/62 vom 6. Mai 1992). Wie schon § 15 Abs. 6 des Ruhrverbandsgesetzes vom 7. Februar 1990 (GV.NW. S. 178) sehen die obigen Gesetzentwürfe in den gleichlautenden Bestimmungen für die Beschlußfassung der Verbands- bzw. Delegiertenversammlung generell die einfache Mehrheit vor, ohne daß zugelassen wird, in der Satzung für bestimmte Gegenstände die Beschlußfassung an eine qualifizierte Mehrheit zu binden (vgl. § 22 Abs. 6 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband).

Wir bitten gleichwohl, diese Bestimmungen insgesamt zu überdenken. Es ist nämlich eindeutiger Wille aller Verbandsorgane des heutigen Ruhrverbandes, daß - wie schon bei den früheren Ruhrverbänden - Satzungsänderungen nur mit einer qualifizierten Mehrheit der Ver-

bandsversammlung vorgenommen werden sollten. Diese Beschlußlage aus dem Jahre 1991 hat der Verbandsrat in seiner Sitzung am 22. Mai 1992 nochmals einstimmig bestätigt. Damit dieser Wille umgesetzt werden kann, muß nach Auffassung des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen § 15 Abs. 6 des Ruhrverbandsgesetzes geändert werden (vgl. den Erlaß vom 13. Januar 1992, GV.NW. S. 68). Die gegenwärtige Beratung der obigen Gesetzentwürfe mit ihren gleichlautenden Bestimmungen bitten wir deshalb zum Anlaß zu nehmen, eine gesetzliche Regelung zu treffen, die es dem Ruhrverband und ggf. auch den anderen sondergesetzlichen Verbänden ermöglicht, in ihrer jeweiligen Satzung eine qualifizierte Mehrheit für die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände (z.B. Satzungsänderungen) vorzusehen.

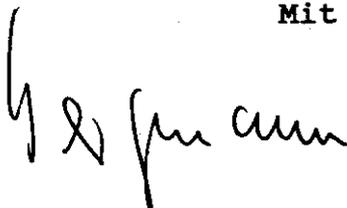
Wir bitten deshalb, § 15 Abs. 6 des Ruhrverbandsgesetzes um folgenden Satz 4 zu ergänzen:

"Abweichend von Satz 1 kann die Satzung für die Beschlußfassung über bestimmte Gegenstände eine qualifizierte Mehrheit vorsehen."

Nach unserer Überzeugung kann dieser Bitte ohne Bedenken stattgegeben werden, denn diese Änderung ist sach- und interessegemäß, wie anderweitige gesetzliche Regelungen (z.B. § 33 Abs. 1 BGB) und die bisherigen Satzungsregelungen bei den früheren Ruhrverbänden belegen. Im Interesse der gebotenen Einheitlichkeit sollten diese auch bei den obigen Gesetzentwürfen Berücksichtigung finden und sich auch auf die anderen schon in Kraft getretenen Verbandsgesetze erstrecken. Die vorgeschlagene Formulierung präjudiziert die anderen Verbände nicht; sie eröffnet ihnen nur die Möglichkeit für eine abweichende Regelung.

Wir bitten, dieses Schreiben den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. D. für am'.